

Die im Gesetz vom 3. August 1967 erteilte Ermächtigung zur Verlegung des Sitzes einer solchen in der DDR gelegenen Stiftung durch Hoheitsakte der Bundesrepublik verletzt den Grundsatz des internationalen Privatrechts über die Anwendung des Rechtes am Sitz der Stiftung. Das Gesetz negiert völlig die besondere Bindung einer Stiftung an den Staat, in dem sie ihren Sitz hat. Diese Bindung schließt jegliche Veränderung der Stiftung gegen den Willen dieses Staates aus.

Die diesem Gesetz zugrunde liegende Theorie, daß für die Verlegung des Sitzes einer Stiftung die Genehmigung der „Einwanderungsbehörde“ genügt, ist Ausdruck besonderer Aggressivität des westdeutschen Imperialismus und läuft darauf hinaus, jegliche irgendwie ihr genehmen Stiftungen an sich heranzuziehen, ohne sich an die Gesetze der Staaten zu halten, in denen die Stiftungen bisher gelegen sind.

Diese Verletzung der auch in der Bundesrepublik verbindlichen Grundsätze des internationalen Privatrechts berührt gleichzeitig das völkerrechtliche Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten und stellt insoweit auch einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar (vgl. Ziff. II des Gutachtens).

Die durch das Gesetz vom 3. August 1967 den Behörden der Bundesrepublik erteilte Ermächtigung zur Sitzverlegung einer außerhalb ihres Geltungsgebietes gelegenen Stiftung hat folglich keinerlei Einfluß auf die Rechtsfähigkeit, den Sitz und Wirkungsbereich der betroffenen Stiftung.

4. Das Gesetz berührt in jedem Falle unter Überschreiten der Hoheitsbefugnisse der Bundesrepublik (vgl. Ziff. III des Gutachtens) Rechtsverhältnisse in anderen Staaten. Deshalb kommt eine Anwendung des interlokalen Privatrechts als Gesetzesgrundlage ebenfalls nicht in Betracht. Dieses Recht regelt — zum Teil abweichend vom internationalen Privatrecht — ausschließlich die Rechtsverhältnisse innerhalb eines Staates mit verschiedenen Rechtsordnungen.

5. Zur Verschleierung aggressiver, gegen die DDR gerichteter Akte wurde weiterhin in der Bundesrepublik ein sogenanntes Interzonenrecht erfunden. Es tritt immer dann in Erscheinung, wenn es sich darum handelt, die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik durch Aneignung von erreichbaren Vermögenswerten des Staates und seiner Bürger unter dem Anschein des Rechts zu stören. Für ein solches „Recht“ ist, wie schon im Urteil des Obersten Gerichts vom 23. März 1961 — 1 Uz 4/60 Pa — (a. a. O., S. 230) bereits festgestellt, keinerlei Grundlage vorhanden (vgl. auch Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Dezember 1963 — 2 ZzP 16/63 — OGG Bd. 10 S. 51 ff., insb. S. 73).

Das in der Bundesrepublik willkürlich entwickelte „Interzonenrecht“ ist ebenfalls keine Rechtsgrundlage für irgendwelche Gesetzgebungsakte. Es widerspricht der Tatsache des Bestehens zweier deutscher Staaten und stellt eine Negierung der im Verkehr zwischen diesen zu beachtenden Prinzipien des Völkerrechts sowie des internationalen Privatrechts dar.

IV. Die Beziehungen des Gesetzes zum Grundgesetz

Durch Art. 25 des Grundgesetzes der Bundesrepublik werden die Völkerrechtsprinzipien unbeschadet ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit ausdrücklich zu innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen erhoben. Deshalb erzeugen die Normen des Völkerrechts für die Bewohner des Bundesgebietes unmittelbar Rechte und Pflichten. Sie haben innerstaatlichen Gesetzen gegenüber stets den Vorrang.